



Abwägungstabelle

vom 16.12.2021

ergänzt am 30.01.2024

zum Bebauungsplan „Westlich der Herbisrieder Straße“

Marktgemeinde Bad Grönenbach

in der Fassung v. 26.10.2021

Behandlung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Anregung, Einwände
1.	Abwasserverband Memmingen Land, Bad Grönenbach	nein	---
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen	ja	keine Einwände s.u. Hinweise
3.	Amt für Landwirtschaft und Forsten, Mindelheim	Ja	keine Einwände s.u. Hinweise
4.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München	nein	---
5.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PTI 23, Gersthofen	nein	---
6.	Gemeinde Kronburg	nein	---
7.	Gemeinde Woringen	nein	---
8.	Gemeinde Wolfertschwenden	nein	---
9.	Kreisbrandrat Landkreis Unterallgäu Alexander Möbus	nein	---
10.	Kreisheimatpfleger Landkreis Unterallgäu	nein	---
11.	Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz	ja	s.u. Hinweise
12.	Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz	ja	s.u. Hinweise
13.	Landratsamt Unterallgäu, Bauverwaltung - Ortsplanung	Ja	Kreisbaumeister – keine Einwände
14.	Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz/Altlasten	Ja	keine Einwände, s.u. Hinweise
15.	Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht	Ja	keine Einwände, s.u. Hinweise
16.	Landratsamt Unterallgäu, Abfallrecht	ja	Keine Einwände
17.	Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung	Ja	keine Einwände s.u. Hinweise
18.	Landratsamt Unterallgäu, Straßenverkehrsbehörde	ja	s.u. Hinweise
19.	Lechwerke AG, Augsburg	Ja	keine Einwände, s.u. Hinweise
20.	Markt Dietmannsried	ja	keine Einwände
21.	Markt Legau	Ja	keine Einwände

22.	Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde	Ja	keine Einwände
23.	Regionalverband Donau-Iller	Ja	keine Einwände
24.	Schwaben Netz GmbH, Augsburg	Ja	keine Einwände s.u. Hinweise
25.	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Ja	keine Einwände s.u. Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen	Erfahrungsgemäß werden im Bereich des Bauungsplanes im Zuge der Baumaßnahmen häufig Vermessungszeichen und Grenzmarken zerstört oder beschädigt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (BayRS 219-1-F) jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen (ADBV Memmingen) zu beantragen hat. Der Markt Bad Grönenbach muss deshalb rechtzeitig <u>vor der Inangriffnahme seiner Baumaßnahmen einen Antrag auf Sicherung der Vermessungszeichen beim ADBV Memmingen stellen.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten des Marktes Bad Grönenbach wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass der Markt Bad Grönenbach <u>nach Abschluss der Baumaßnahme beim ADBV Memmingen die Wiederherstellung der Grenzmarken beantragt.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Durch unsere Zuständigkeit bei der Beratung der Kommunen für die Erstellung von Breitbandanschlüssen – im Besonderen die Erstellung von Gigabitfähigen Anschlüssen weisen wir auf die grundsätzliche Bedeutung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

		zur Erstellung geeigneter Infrastrukturen hin. Vor allem in neuen Baugebieten sollte die Möglichkeit genutzt werden, Glasfaseranschlüsse für alle neuen Adressen herzustellen.	
		Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.20217) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Weiter sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne in einem zentralen Landesportal zugänglich gemacht werden. Als zentrales Landesportal bietet sich die Veröffentlichung über den BayernAtlas (Verfahren www.bauleitplanung.bayern.de) an. Am Landratsamt Unterallgäu werden derzeit alle Bebauungspläne zusammen mit einem GIS-Dienstleister digitalisiert bzw. aufbereitet, damit diese in kommunalen GIS-Systemen und im Internet zur Verfügung stehen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3.	Amt für Landwirtschaft und Forsten, Mindelheim	Belange werden nicht beeinträchtigt. Die vorgelegte Planung löst keine unmittelbare, walddrechtliche Betroffenheit aus. Mit Einhaltung der Baumfallgrenze von 25 Meter wird der geforderte Abstand zum westlich angrenzenden Wald eingehalten. Somit besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis mit dem Bebauungsplan „Westlich der Herbisrieder Straße“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz	Anpassung Flächenbilanz erforderlich. Auch Freiflächen, die zum Bauplatz gehören sind in Eingriffsfläche zu integrieren. Nach überschlägiger Messung der unteren Naturschutzbehörde mit der Darstellung Eingriffsrelevanter. Der Eingriffsfaktor 0,3 (niedrigster Wert Typ A Kategorie 1 für GRZ>0,35) lässt sich nicht mit Ausgangszustand Intensivgrünland (Anhang A Liste 1a oberer Wert) auch bei Berücksichtigung von Durchgrünung und Eingrünung, die hier gleichzeitig als Ausgleich herangezogen wird, begründen. Rechtsgrundlage:	

		<p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu der Aufstellung der Bebauungsplanung zu beachten. Als Leitfaden für die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nach BauGB gilt der Leitfaden: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.</p> <p>Die eingriffsrelevanten Flächen werden aus Gebäudeflächen, Erschließungsflächen und den Freiflächen die zu den Bauplätzen gehören zusammengesetzt. Lediglich Ausgleichsflächen und Flächen zur Eingrünung können abgezogen werden (siehe am 03.12.2021 technisch geprüfte Abb. 4 Umweltbericht mit Rotstiftkorrektur). Insofern die Freiflächen in die eingriffsrelevanten Flächen mit einbezogen werden und folglich als einzige naturschutzfachlich relevante Minimierungsmaßnahme (Eingrünungsmaßnahmen werden durch interne Ausgleichsflächen abgedeckt und können nicht weiter als Minimierungsmaßnahme berücksichtigt werden) berücksichtigt werden kann erachtet die untere Naturschutzbehörde ein Kompensationsfaktor von mind. 0,4 als erforderlich. Ein weiterer interner Ausgleich ist auf der Fläche zur Baumfallgrenze denkbar.</p>	<p>Anmerkung zur Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächenbilanz wird angepasst. Der von der UNB übermittelte Eingriffsbereich (Rotstiftkorrektur) inkl. Freiflächen jedoch abzüglich Baumbestand wird bilanziert.</p> <p>Es wird ein Kompensationsfaktor in Höhe der GRZ von 0,4 bzw. 0,5 angesetzt. Minimierungsmaßnahmen von 15% werden dargestellt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p>
		<p>Die Planung überplant die Festsetzung der Einbeziehungssatzung „Westlich der Herbisrieder Straße“ samt naturschutzfachlicher Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen vollständig. Die Anwendung des § 13 a BauGB ist daher nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde naturschutzfachlich nicht erforderlich und die rechtskräftige Einbeziehungssatzung sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit besser zurückgezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der §13a als Basis der Aufstellung des Bebauungsplanes entfernt.</p>
12.	Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz	<p>Das Plangebiet hat die Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes (Förder- und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung). Südlich des Plangebietes besteht ein Parkplatz. Über die Betriebszeiten und die Nutzung des Parkplatzes hat die Unterzeichnerin</p>	<p>Die Nachnutzung des Parkplatzes wird entsprechen Vereinbarung zwischen Besitzer, Nutzer (Klinik) und Bauherr (Regens-Wagner-</p>

		<p>keinerlei Kenntnis. Bei Nutzung während der Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) sind Überschreitungen der geltenden Lärmwerte im Plangebiet zu erwarten. Im Bauleitplanverfahren ist durch schalltechnische Untersuchung eines Sachverständigen nachzuweisen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist hierfür ein aktiver Lärmschutz erforderlich. In welcher Art und Weise die Maßnahme auszuführen ist, ist in der schalltechnischen Untersuchung zu klären.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist voraussichtlich eine weitere schalltechnische Untersuchung erforderlich. Hierbei ist zu prüfen, ob an den nächsten Immissionsorten im Norden des geplanten Bauvorhabens die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.</p>	<p>Stiftung) durch die Errichtung und den Betrieb einer Schranke ausgeschlossen.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung eines Sachverständigen wird durchgeführt und dort der Nachweis erbracht, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden. Nach Rücksprache mit dem LRA Immissionsschutz wird im Zuge dessen auch die schalltechnische Auswirkung der Herbisrieder Straße sowie der gegenüberliegenden Parkflächen der Klinik auf das Baugebiet bewertet.</p> <p>Fachliche Information zu späterem Baugenehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz/Altlasten	Begründung B-Plan Nr. 6, zweiter Absatz: Anstatt „fachkundige Stelle“ muss es richtig „Bodenschutzverwaltung“ heißen, Art. 1 BayBodSchG	Die Berichtigung wird vorgenommen.
15.	Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht	<p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Das geplante Sondergebiet soll an die Wasserversorgungsanlage des Marktes Bad Grönenbach angeschlossen werden (s. Nr. 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan „Westlich Herbisrieder Straße“, Entwurf vom 26.10.2021). Der Markt Bad Grönenbach besitzt eine gesicherte Wasserversorgung. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich Herbisrieder Straße“ besteht deshalb Einverständnis.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		<p><u>2. Abwasserbeseitigung</u> Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Bad Grönenbach in der Herbisrieder Straße dem Gruppenklärwerk der Stadt Memmingen zugeleitet. Ob das Kontingent der Marktgemeinde Bad Grönenbach am Gruppenklärwerk Heimertingen für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen</p>
		<p><u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Bei der Planung der Entwässerungsleitungen in neuen Baugebieten ist darauf zu achten, dass eine Entwässerung im Trennsystem erfolgt und das auf öffentlichen und privaten anfallende Niederschlagswasser zur Grundwasserneubildung über geeignete Versickerungseinrichtungen bzw. eine flächenhafte Versickerung vor Ort versickert wird.</p> <p>Laut Nr. 6 der Begründung sind die Deckschichten aufgrund der geringen Durchlässigkeit nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet, sodass eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Verwitterungskiesen entsprechend den Vorgaben der DWA-A 138 (2005) nur bedingt möglich ist.</p> <p>Wir weisen hinsichtlich der Versickerung dennoch darauf hin, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte oder Rigolen) nur noch in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden kann.</p> <p>Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellenverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA</p>	<p>Eine Versickerung ist entsprechend den textlichen Festsetzungen umzusetzen soweit die Bodenbeschaffenheit dies zulässt.</p> <p>Die vorrangige flächenhafte Versickerung wird in den textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p> <p>Die Anmerkung wird als textlicher Hinweis, sowie in der Begründung ergänzt.</p>

		<p>Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern die Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-Fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.</p> <p>Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgende Daten mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung - Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.) - Einleitungsmenge bzw. Versickerungsrate in l/s <p>Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in m²</p>	<p>Die Anmerkung wird als textlicher Hinweis, sowie in der Begründung ergänzt.</p>
		<p>4. Hang- und Schichtwasser, wild abfließendes Wasser Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung	<p>Grundsätzlich gilt in diesem Bereich weiterhin die Anbauverbotszone mit einer Breite von 15 Meter gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße. Diese ist im Bebauungsplan einzutragen. Auf Grund der örtlichen Situation können wir allerdings den eingetragenen Baufenstern mit einem reduzierten Abstand zustimmen.</p> <p>Die Ausführungsplanung der Zufahrt sind mit der Tiefbauverwaltung abzustimmen.</p> <p>Wie bereits bei der Verkehrsschau am 11.08.2021 besprochen, sollte der Markt Bad Grönenbach eine ca. 2,00 Meter breiten Streifen für einen zukünftigen Gehweg erwerben. Auch der mögliche Grunderwerb für eine Querungshilfe ist zu prüfen</p>	<p>Die Anbauverbotszone von 15 Meter gemessen vom Fahrbahnrand wird in die Planzeichnung integriert</p> <p>Anmerkung zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein 2m breiter Streifen wird für einen eventuellen Erwerb und Nutzung als Gehweg als öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg) festgesetzt und stellt damit kein Bauland mehr dar.</p>

18.	Landratsamt Unterallgäu, Straßenverkehrsbehörde	<p>Der Anschluss des Sondergebietes „Förder- und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung“ an die Kreisstraße MN 24 ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs den einschlägigen Anforderungen entsprechend verkehrssicher zu gestalten:</p> <p>-Mit dem Vorhaben ist zusätzlicher Individualverkehr verbunden, welcher durch Besucher, Ratsuchende und Personal sowie Hol- und Bringdienste entsteht. Um die Verkehrssituation sicher und konfliktfrei zu regeln, werden Fuß- und Fahrverkehr an der Zufahrt zu den geplanten Gebäuden von der Kreisstraße aus sowie hinsichtlich der inneren Erschließung des Sondergebietes weitgehend getrennt.</p> <p>Gegenüberliegend zum internen Fußweg der Regens-Wagner Einrichtung ist die Gehwegefassung an der Kreisstraße abzusenken; taktile Streifen sind einzubauen.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen, betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
		<p>Die erforderlichen Sichtfelder sind beidseitig der Ausfahrt Herbisrieder Str. nachzuweisen (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 RAS 06).</p> <p>Die Sichtdreiecke sind planerisch darzustellen. Im Satzungstext ist festzuhalten, dass Einfriedungen, Anpflanzungen und sonstige mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe in Sichtfeldern nicht angelegt werden dürfen.</p>	Die Sichtdreiecke werden planerisch dargestellt und sind in den textlichen Festsetzungen enthalten.
		<p>Ergebnis des Ortstermins am 11.08.2021 war u.a. die dringende Empfehlung des Erwerbs eines 2 m breiten Streifens entlang der gesamten Breite des Baugrundstückes auf der Westseite der Kreisstraße durch die Marktgemeinde.</p> <p>Damit wird der Handlungsspielraum geschaffen für künftige straßenbauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen insbes. zur Sicherheit der Fußgänger, welche regelmäßig beidseitig Gehwege voraussetzen.</p> <p>H. Bgm. Kerler hat laut übersandtem Protokoll der Regens-Wagner-Stiftung der empfohlenen Sicherung des Gehweges zugestimmt und außerdem den Einbau der o.g. taktile Streifen befürwortet.</p>	Ein 2m breiter Streifen wird für einen eventuellen Erwerb und Nutzung als Gehweg als öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg) festgesetzt und stellt damit kein Bauland mehr dar.
		Polizeiinspektion MM wird gebeten zu beteiligen.	Wird in der 2. Auslegung berücksichtigt.

19.	Lechwerke AG, Augsburg	<p><u>Bestehende 1-kV-Freileitung</u> <u>Über das Baugrundstück verläuft eine 1-kV-Freileitung unserer Gesellschaft. Im beigelegten Straßenbeleuchtungsplan ist die Trasse zeichnerisch dargestellt. Der Schutzbereich beträgt 1,0 m beiderseits der Trasse.</u></p> <p>Falls der Schutzbereich nicht eingehalten werden kann, muss vor Beginn der Bautätigkeit die kreuzende 1-kV-Freileitung abgebaut sein oder eine Leitungsisolierung erfolgen. Die erforderlichen Arbeiten werden von uns ausgeführt bzw. beauftragt.</p> <p>Hierzu ist eine vorrausschauende und rechtzeitige Verständigung an unsere Betriebsstelle Memmingen erforderlich. Erst nach erfolgter Terminabsprache werden wir die notwendigen Umbauarbeiten am Versorgungsnetz einplanen und durchführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die 1-kV-Freileitung wird in die Planzeichnung integriert. Ein Hinweis zum Schutzbereich wird aufgenommen.</p>
		<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Memmingen Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Betriebsstelle Memmingen Schweizer Ring 8-10 87700 Memmingen Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Hubert Schlee Tel: 08331 851 210 Email: hubert.schlee@lew-verteilernetz.de Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

24.	Schwaben Netz GmbH, Augsburg	Hinweis auf: Bei entsprechendem Interesse und entsprechender Wirtschaftlichkeit ist die Versorgung mit Erdgas im angesprochenen Planungsbereich möglich. Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverlauf wird gebeten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
25.	Wasserwirtschaftsamt Kempten	<u>1.Altlasten</u> Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		<u>2.Wasserversorgung</u> Das Gebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		<u>3.Grundwasserstände:</u> Im betreffenden Bereich liegen uns keine Daten zu Grundwasserständen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		<u>4.Siedlungsentwässerung</u> Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes m modifizierten Trennsystem vorgesehen. Mit den Festlegungen zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend Ziffer 2 der Textlichen Hinweise zum Bebauungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Eine flächenhafte Versickerung über den belebten Oberboden ist einer linienförmigen, unterirdischen Einleitung, z.B. über Rigolen, grundsätzlich vorzuziehen.	Die vorrangige flächenhafte Versickerung wird als textliche Festsetzung, Hinweis und in der Begründung ergänzt.

		<p>Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Das DWA Arbeitsblatt A100 wird als textlicher Hinweis und in der Begründung ergänzt.</p>
		<p><u>5. Gewässer und Hochwasser</u> Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Aufgrund der Hanglage muss mit abfließendem Hangwasser gerechnet werden. Wir empfehlen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu beachten. Ferner empfehlen wir das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.</p>	<p>Es wird eine umfassende Risikoabschätzung auf Basis des Merkblattes DWA-M-119 vorgenommen und in die Begründung integriert</p> <p>Das Merkblatt wird in den Hinweisen aufgeführt.</p>